Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

127. Jahrgang

Stück 6

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. November 2014

Seite

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben in der Propstei Helmstedt 74

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechelde, St. Marien zu Köchingen in Vechelde und Liedingen in Vechelde in der Propstei Vechelde 74

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechelde, St. Nikolai Alvesse in Vechelde und St. Urban Wierthe in Vechelde in der Propstei Vechelde 75

Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnung zur Ausführung des Diakoniegesetzes 76

Bekanntmachung der Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung 76

Bekanntmachung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 77

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ 77

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen 78

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen 79

Personalnachrichten 79

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben in der Propstei Helmstedt Vom 23. Juni 2014

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Büddenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther in Büddenstedt führt den Namen „Martin-Luther in Büddenstedt". Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg in Offleben führt den Namen „St. Georg in Offleben" und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben führt den Namen „Kirche Reinsdorf-Hohnsleben".

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Büddenstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin-Luther in Büddenstedt, St. Georg in Offleben und Reinsdorf-Hohnsleben. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Büddenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Büddenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Büddenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechelde, St. Marien zu Köchingen in Vechelde und Liedingen in Vechelde in der Propstei Vechelde Vom 23. Juni 2014

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechelde, St. Marien zu Köchingen in Vechelde und Liedingen in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Maria und Martha in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Godehard Bodenstedt in Vechelde führt den Namen „St. Godehard". Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien zu Köchingen in Vechelde führt den Namen „St. Marien" und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Liedingen in Vechelde führt den Namen „Kirche Liedingen".

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maria und Martha in Vechelde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechelde, St. Marien zu Köchingen in Vechelde und Liedingen in Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Maria und Martha in Vechelde.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maria und Martha in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Godehard Bodenstedt in Vechelde, St. Marien zu Köchingen in Vechelde und Liedingen in Vechelde. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maria und Martha in Vechelde über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Maria und Martha in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Maria und Martha in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Maria und Martha in Vechelde“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Vollbach
Oberlandeskirchenrat
(stellv. Vorsitzender)

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechelde, St. Nikolai Alvesse in Vechelde und St. Urban Wierthe in Vechelde in der Propstei Vechelde Vom 23. Juni 2014

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechelde, St. Nikolai Alvesse in Vechelde und St. Urban Wierthe in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini Vallstedt in Vechelde führt den Namen „St. Martini“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai Alvesse in Vechelde führt den Namen „St. Nikolai“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Urban Wierthe in Vechelde führt den Namen „St. Urban“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechelde, St. Nikolai Alvesse in Vechelde und St. Urban Wierthe in Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martini Vallstedt in Vechelde, St. Nikolai Alvesse in Vechelde und St. Urban Wierthe in Vechelde. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martini – St. Nikolai – St. Urban in Vechelde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Vollbach
Oberlandeskirchenrat
(stellv. Vorsitzender)

RS 503.2

Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnung zur Ausführung des Diakoniegesetzes Vom 13. Oktober 2014

Auf der Grundlage des Artikels 76 Buchstabe e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Ausführung des Diakoniegesetzes vom 28. April 1972 (ABL. S. 24) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

RS 414.1

Bekanntmachung der Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung Vom 20. Dezember 2013

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 1/2014 sind auf Seite 4 die Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 20. Dezember 2013 bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Oktober 2014

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung Vom 20. Dezember 2013

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), erlassen wir folgende Richtlinien:

Nr. 1 Meldung zur Ersten theologischen Prüfung (§ 6)

Zu § 6 Abs. 2 g)

Macht der Bewerber oder die Bewerberin von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 2 g) Gebrauch, einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzuschlagen, ist eine Bescheinigung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin über die Bereitschaft, die wissenschaftliche Hausarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu begutachten, mit den Meldeunterlagen vorzulegen, damit er oder sie vom Prüfungsamt zum Prüfer oder zur Prüferin berufen werden kann.

Erstgutachter oder Erstgutachterin sind habilitierte Mitglieder einer theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität im deutschsprachigen Raum, einer kirchlichen Hochschule in Trägerschaft einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines nicht fakultären Instituts für Religionspädagogik an einer staatlichen Universität.

Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

Nr. 2 Klausuren (§ 10)

In den Klausuren stehen jeweils drei Themen zur Wahl, sie dürfen nicht mit einem Spezialgebiet nach § 11 Abs. 2 identisch sein.

Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung eines Bibeltextes, seiner Exegese sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay). Die Klausuren in den Fächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie bestehen aus der Interpretation eines Textabschnitts sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay).

Die Klausuren werden anonym geschrieben; das Identifikationsmerkmal legt das Prüfungsamt fest.

Nr. 3 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 12)

Zu § 12 Abs. 5

Die Gesamtzahl der Zeichen schließt das Inhaltsverzeichnis und die Literaturangaben nicht ein.

Die Hausarbeit ist auch in digitaler Form einzureichen.

Nr. 4 Zeugnis (§ 18)

Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dem leitenden Geistlichen oder der leitenden Geistlichen der Kirche, dem der Prüfling angehört, unterschrieben.

Diese Richtlinien treten am 20. Dezember 2013 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

de Vries
Vorsitzender

Bekanntmachung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 31. März 2014

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 2/2014, Seite 62, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Oktober 2014

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 31. März 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2014 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:
Oberlandeskirchenrat Hofer, Wolfenbüttel

Weitere Mitglieder:
Oberlandeskirchenrätin Radtke, Hannover,
Oberlandeskirchenrätin Dr. Wendebourg, Hannover,
Pfarrer Dieter Rammler, Braunschweig,
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover,
Kirchenrat Risse, Hannover,
Pfarrer Nowak, Oldenburg,
Landesbischof Dr. Manzke, Bückeburg.

Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Radtke

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ vom 7. Dezember 2001 (ABL. 2001 S. 6), zuletzt geändert am 8. Januar 2008 (ABL. 2008 S. 46)

Der Vorstand der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung in der Fassung vom 8. Januar 2008 (ABL. 2008 S. 46) beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Änderung als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 12 der Stiftungssatzung i. V. m. § 7 Absatz 1 und § 20 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes am 13. August 2014 genehmigt. Die geänderte Satzung ist am 13. August 2014 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung hat folgenden Wortlaut:

1. § 7 Absatz 3 Buchstabe c) wird gestrichen

2. § 7 Absatz 3 Buchstabe d) wird § 7 Absatz 3 Buchstabe c)

3. § 7 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

Wolfenbüttel, 13. August 2014

Landeskirchenamt

Vollbach

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode im Umfang von 100%.

Die vier Gemeinden Opperhausen-Osterbruch, Ahlshausen-Sievershausen, Olxheim und Rittierode liegen in der malerischen Landschaft des Leineberglandes und sind Teil des Harz- und Sollingvorlandes. In der Umgebung finden sich die Städte Bad Gandersheim (7 km), Einbeck (14 km) oder auch Göttingen (40 km, etwa eine halbe Stunde Autofahrt). Verkehrstechnisch liegt der Ort durch die A7 und den Eisenbahnknotenpunkt Kreiensen gut angebunden.

Das Pfarrhaus in Opperhausen mit ca. 154 qm (5 Zimmer) liegt ruhig und hat einen großen Garten. Im unteren Teil finden sich Pfarrbüro und Gemeinderäume. Schulen sowie Ärzte und Krankenhäuser sind in den Nachbarorten Kreiensen und Greene sowie oben genannten Städten in gut erreichbarer Nähe. Die Dorfgemeinschaften sind aktiv und zeigen sich für das kirchliche Leben offen.

Die vier Gemeinden zählen zusammen etwa 1200 Gemeindeglieder.

Das größte Pfund dieser vier Gemeinden sind ihre hoch motivierten Kirchenvorstände, die auch untereinander eng verbunden sind und ein gutes Miteinander pflegen. Dies zeigt sich in der langen Tradition, die Kirchenvorstandssitzungen stets gemeinsam in einem der vier Dörfer zu halten. Mit dieser Form wurden sie bereits 2008 zum Bericht in den Pröpstekonvent geladen. Gemeinsame Gottesdienste zu Festtagen sind guter Brauch.

In den letzten zwei Jahren haben sich die Gemeinden mit dem Anschluss an den Kirchenverband und diversen ordnenden Maßnahmen neu aufgestellt.

Das Leben in den Gemeinden vollzieht sich zentral im Gottesdienst. In den jeweiligen Gemeinden werden verschiedene Gruppen und Kreise in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die eine punktuelle Begleitung durch den Pfarrer, die Pfarrerin erbitten.

Der Konfirmandenunterricht findet gebündelt in einem der Dörfer für alle vier Gemeinden gemeinsam statt. Es gibt erste Ideen für eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den benachbarten Gemeinden.

Das kirchliche Leben versteht sich in den Gemeinden zentral über die Feier des Gottesdienstes in den vier Kirchen, an denen baulich in den vergangenen Jahren stetig Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen stattgefunden haben. In diesem Jahr haben sich die Kirchenvorstände mit der Gottesdienstfeier auf einem Kirchenvorstandswochenende befasst und sich zur Testphase eines in allen Gemeinden gültigen Formulars entschieden. Die Sonntagsgottesdienste sind (prozentual auf die Gemeindegrößen gesehen) gut besucht. Gemeinsame Festtagsgottesdienste sind gut bis sehr gut besucht.

Die gottesdienstliche Arbeit wird von den Kirchenvorständen unterstützt, insofern sie Freiluftgottesdienste vorbereiten, am Ewigkeitssonntag die Hälfte der Gottesdienste nach der Vorlage des vom Pfarrer/von der Pfarrerin erstellten Gottesdienstes eigenständig halten, die Krippenspiele in eigener Regie proben und für besondere Formate wie bspw. die Osternacht gerne offen sind.

Es gibt ein Familiengottesdienstteam, das mit großer Lust bisher die Gottesdienste zu Himmelfahrt und Pfingsten gemeinsam mit dem Pfarrer, der Pfarrerin vorbereitet.

Für die gottesdienstliche Arbeit in diesen Gemeinden stehen ein sehr guter Organist sowie ein sehr guter Posaunenchor zur Verfügung, die flexibel und unproblematisch die Gottesdienste bereichern.

Der Pfarrer/die Pfarrerin muss Lust auf ein Leben im Dorfpfarramt mitbringen, das sich vor allem über die gottesdienstliche Arbeit sowie die Kontaktpflege definiert.

Erhofft wird, dass kleinere Pflanzen wie die engere Zusammenarbeit mit den zwei auf dem Gemeindebereich befindlichen kommunalen Kindergärten zu weiterem Wachstum getrieben werden. Auch das jüngst wiedererwachte Interesse der Dorfgemeinschaften für ihre Kirchen im Dorf sollte weitere Vertiefung und Festigung erfahren.

Ein in den Kinderschuhen befindliches Projekt, das Begleitung und Gestaltungswillen bedarf, ist in Ahlshausen-Sievershausen – in Verbindung mit dem Verkauf der alten Pfarre dort – der Einbau eines Gemeinderaumes in die Kirche, der durch eine Glaswand vom Kirchraum abgetrennt werden soll.

Im Übrigen gibt es eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände, welche neuen Arbeitsformen mit einem neuen Pfarrer, einer neuen Pfarrerin in die Dörfer kämen.

Einblicke in das Gemeindeleben sind unter www.pfarrverband-opperhausen.de erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Naensen mit Ammensen, Stroit im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 142 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Wenzen mit Brunsen und Eimen im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Riddagshausen-Gliesmarode Bezirk I (Bugenhagenkirche) im Umfang von 100 %.

Die Gemeinde Riddagshausen-Gliesmarode beinhaltet zwei Pfarrstellen mit unterschiedlichen Profilen und einem engagierten Kirchenvorstand.

Der Gemeindeteil Gliesmarode hat einen Schwerpunkt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Aktivspielplatz, und das Jugendzentrum mit eigenverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. An den Aktivspielplatz ist ein Haus zur Schulkindbetreuung angebunden. Von einer Bewerberin oder einem Bewerber erwartet die Gemeinde die Fortführung dieser Arbeit.

Wichtig sind der Gemeinde außerdem lebendige Gottesdienste, die Erwachsen- und Seniorenarbeit und das persönliche Gespräch mit den Menschen. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, insbesondere mit Querum und Hondelage. Ebenfalls wünscht sich die Gemeinde eine gute Zusammenarbeit mit dem in der Bugenhagenkirche beheimateten Braunschweiger Spiritualchor.

Dem zukünftigen Pfarrer/der zukünftigen Pfarrerin steht ein offenes und engagiertes Team an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Seite.

Der Wohnsitz ist ein geräumiges, freistehendes Pfarrhaus (ca. 158 qm) mit Garten, das energetisch sehr gut saniert ist. Alle Schularten, sowie Einkaufsmöglichkeiten und öffentliche Verkehrsmittel befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Königslutter (Pfarrverband neuen Typs) – Seelsorgebezirk Bornum, Lauingen und Rieseberg im Umfang von 100 %.

Seit dem 1. Juni 2014 bilden Stadtkirche und Stiftskirche Königslutter und zehn umliegende Dorfgemeinden einen „Pfarrverband neuen Typs". Zum 1. April 2015 ist die Pfarrstelle mit dem Seelsorgebezirk Bornum, Lauingen und Rieseberg neu zu besetzen.

Wohnsitz ist das Pfarrhaus in Bornum. Der Wohnbereich umfasst 5 Zimmer (und zwei Bäder, Küche, Nebenräume) auf etwa 140 qm.

Die drei Dörfer haben zusammen etwa 1.300 Gemeindeglieder. Gute Kirchenvorstände und einsatzbereite Mitarbeiter sorgen für ein angenehmes Arbeitsklima.

Die gemeinschaftlichen Strukturen des Pfarrverbands sind zum großen Teil noch in der Arbeit und bieten Raum für die Entfaltung von Ideen. Seit der Gebietsreform in den siebziger Jahren hat sich zwischen Kernstadt und Ortsteilen ein Gemeinschaftsgefühl schon entwickeln können.

Das Miteinander im monatlichen Pfarrkonvent ist angenehm, die Zusammenarbeit gut.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge im Senioren- und Pflegeheim der Grotjahn-Stiftung in Schladen** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2014 mit **Pfarrerin Ulrike Baehr-Zielke**, bisher Wahle.

Eine **Pfarrstelle im Pfarrverband Königslutter (Pfarrverband neuen Typs) –Seelsorgebezirk Stiftskirche / Sunstedt** im Umfang von 100 % ab 1. November 2014 **mit Pfarrer Dr. Martin Senftleben**, bisher Wolfenbüttel.

Die **Pfarrstelle Calvörde-Uthmöden Bezirk II** im Umfang von 50 % und die Pfarrstelle Saalsdorf, Mackendorf und Rickensdorf mit Querenhorst ab 1. Oktober 2014 mit **Pfarrerin Anke Dittrich**, bisher Ev. Landeskirche Anhalts.

Die **Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. November 2014 mit **Pfarrerin Sonja Achak**, bisher dort Probedienst.

Personalnachrichten

Pfarrer Dieter Schultz-Seitz, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. November 2014 zum **Propst der Propstei Wolfenbüttel** ernannt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Horst Specovius**, Hildesheim, ist am 30. Juli 2014 verstorben.

Pfarrer i. R. **Wolfgang Mielcke**, Bad Gandersheim, ist am 11. August 2014 verstorben.

Pfarrer i. R. **Eberhard von Bülow**, Goslar, ist am 21. August 2014 verstorben.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland** Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine solche Tätigkeit übernehmen wollen. Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter www.ekd.de. Für weitere Einzelheiten stehen Frau Gawarecki (0511-2796-133) und Herr Theiler (0511-2796-138) zur Verfügung.

Die Ev. Kirche im NDR hat uns gebeten, auf folgende Stellenausschreibung hinzuweisen:

In der EVANGELISCHEN KIRCHE IM NDR ist im Referat Hörfunk voraussichtlich zum 01.04.2015 eine Stelle für eine/n

Radiopastorin/Radiopastor

zu besetzen. Der Dienstsitz ist Hannover.

Wir erwarten von Ihnen:

- Verkündigungssendungen, auch mit O-Tönen, zu produzieren.
- Beiträge unserer Autorinnen und Autoren zu redigieren
- Autorinnen und Autoren unserer Radioandachten zu schulen und fortzubilden
- Live-Übertragung von Rundfunkgottesdiensten überwiegend aus Niedersachsen zu planen und vor Ort zu begleiten
- Kontakte zum NDR und zur kirchlichen Publizistik zu pflegen
- Ihre Arbeit mit sozialen Medien und dem Internet crossmedial zu verknüpfen.

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- fundierte theologische Ausbildung und Ordination

- überdurchschnittliche homiletische Fähigkeiten
- journalistische Erfahrungen im Bereich Hörfunk und Internet

Das erwartet Sie:

- Ein geräumiges zentrumsnahes Büro in Hannover mit einer erfahrenen Mitarbeiterin
- ein professionelles Hörfunkstudio
- ein einzigartiges kirchliches Arbeitsfeld

Bewerbungsfähig sind Pastorinnen und Pastoren der Mitgliedskirchen der EVANGELISCHEN KIRCHE IM NDR. Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsrecht derjenigen Kirche, in deren Dienstverhältnis die zukünftige Stelleninhaberin / der zukünftige Stelleninhaber steht.

Bewerbungsunterlagen mit Arbeitsproben erbitten wir bis zum 30. November 2014 an die EVANGELISCHE KIRCHE IM NDR, Wolffsonweg 4, 22297 Hamburg.

Informieren Sie sich über unsere Arbeit auf www.ndr.de/kirche. Nähere Auskünfte erteilt der Fernseh- und Hörfunkbeauftragte beim NDR, Pastor Jan Dieckmann, Tel. 040/51480

Wolfenbüttel, 15. November 2014

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate